



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_82 JAHRGANG 49
31. Juli 2020

Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 31.07.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Der erfolgreiche Abschluss weist nach, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Soziologie über ein grundlegendes Verständnis der Soziologie verfügen. Sie kennen auf der einen Seite die klassischen Theorien und können diese den Theorietraditionen der Soziologie zuordnen. Auf der anderen Seite kennen sie neuere theoretische Entwicklungen der Disziplin und aktuelle empirische Studien. Sie sind mit sozialwissenschaftlicher Arbeit vertraut und imstande, sozialwissenschaftliche Texte zu verstehen und selbst zu verfassen. Sie können gut strukturierte Präsentationen halten und verfügen sowohl über das mündliche Ausdrucksvermögen als auch über die argumentativen Fähigkeiten, um an Diskussionen auf hohem Niveau teilzunehmen. Sie verfügen über grundlegende Recherchekenntnisse in Bezug auf wissenschaftliche Literatur und Datenbanken. Die Absolventinnen und Absolventen sind in qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung geschult und sind sowohl in der Lage, Ergebnisse empirischer Erhebungen und Auswertungen zu verstehen und kritisch zu reflektieren als auch selbst ebensolche zu verfassen. Sie sind in der Lage, sich selbst zu organisieren, konzentriert und diszipliniert zu arbeiten und Verantwortung für das eigene Vorankommen zu tragen. Sie können sich gesellschaftlich verorten und ihre Rollen in der Gesellschaft reflektieren. Sie sind zur Teamarbeit befähigt und professionell in der Lage, Perspektiven anderer zu übernehmen und diese Fähigkeit im Zuge von Repräsentations- und Führungsaufgaben, Kooperationen und Verhandlungen einzusetzen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung für das Studium Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts einschließlich der Abschlussarbeit sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 15 LP auf die Abschlussarbeit. Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4

Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Center sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.

- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

§ 10

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs. 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Module und Bereiche.

Es sind folgende Module im Umfang von 87 LP erfolgreich abzuschließen:

Grundlagen

BA Soz 1.	Grundzüge der Soziologie	9 LP
BA Soz 2	Techniken	9 LP
BA Soz 3	Sozialstrukturanalyse	9 LP
BA Soz 4	Theorien in der Soziologie 1: Makrosoziologische Perspektiven	9 LP
BA Soz 5.	Theorien in der Soziologie 2: Mikrosoziologische Perspektiven	9 LP

Methoden

PH 2	Grundlagenmodul: Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	9 LP
------	---	------

BWiWi 1.11	Statistik I (Deskriptive Statistik)	6 LP
BWiWi 1.12	Statistik II (Induktive Statistik)	6 LP
BWiWi 4.3	Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	9 LP
BA Soz 8	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	6 LP
BA Soz 9	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	6 LP

Es ist ein Wahlpflichtfach im Umfang von 9 LP erfolgreich abzuschließen:

Politikwissenschaft

POL 1.1	Einführung in die Politikwissenschaft	9 LP
---------	---------------------------------------	------

Wirtschaft

BWiWi 1.4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)	9 LP
-----------	---	------

Geschichte

GES-W11	Technik und Industrie	9 LP
GES-W13	Bildung und Wissenschaft	9 LP

Sozialpsychologie

BA Soz SP	Sozialpsychologie	9 LP
-----------	-------------------	------

Es sind folgende Module im Umfang von 36 LP erfolgreich abzuschließen:

Spezielle Soziologien

BA Soz 10	Organisationssoziologie	6 LP
BA Soz 11	Wissenschaftssoziologie	6 LP
BA Soz 12	Politische Soziologie	6 LP
BA Soz 13	Soziologie der sozialen Ungleichheit	6 LP
BA Soz 14	Familiensoziologie	6 LP
BA Soz 15	Migrationssoziologie	6 LP

Es ist ein Praktikum im Umfang von 21 LP erfolgreich abzuschließen:

Praxisbereich

BA Soz 16a	Berufspraktikum	21 LP
BA Soz 16b	Forschungspraktikum	21 LP

Im Abschlussbereich sind 27 LP wie folgt zu erbringen:

Abschlussbereich

BA Soz 17	Vertiefungsmodul Soziologie	12 LP
BA Soz 18	Thesis	15 LP

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die LP werden entsprechend der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Nachweise verbucht. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) (einschließlich des Begleitseminars) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (7) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der in der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.

- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungsarbeiten

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre elektronischen Prüfungsarbeiten zu geben.

5. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

6. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.

- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

7. Integrierte Prüfungen

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b) – e) unmittelbar anschließt.

8. Fachpraktische Prüfungen

Mit fachpraktischen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche oder Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht umfasst. Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Abs. 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem sich der Kandidat oder die Kandidatin zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb des Studienganges Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 120 LP gemäß § 10. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 10 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (5a) Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die Kandidatin oder der Kandidat daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 und 3.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 9 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die

Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.

- (9) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Die Abschlussarbeit ergibt zusammen mit dem Begleitseminar 15 LP.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit einschl. Begleitseminars. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Bachelorstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Human- und Sozialwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts wird gemäß der Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 25.09.2012 (AM 53/12), zuletzt geändert am 06.02.2019 (AM 02/19) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit bis zum 30.09.2024 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 23

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Human- und Sozialwissenschaften vom 17.06.2020.

Wuppertal, den 31.07.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Berufspraktikum	2
Bildung und Wissenschaft	2
Einführung in die Politikwissenschaft	3
Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	3
Familiensoziologie	4
Forschungspraktikum	4
Grundlagenmodul: Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	5
Grundzüge der Soziologie	5
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)	6
Migrationssoziologie	7
Organisationssoziologie	8
Politische Soziologie	9
Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	9
Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	10
Sozialpsychologie	10
Sozialstrukturanalyse	11
Soziologie der sozialen Ungleichheit	11
Statistik I (Deskriptive Statistik)	12
Statistik II (Induktive Statistik)	12
Techniken	13
Technik und Industrie	13
Theorien in der Soziologie 1: Makrosoziologische Perspektiven	14
Theorien in der Soziologie 2: Mikrosoziologische Perspektiven	14
Thesis	15
Vertiefungsmodul Soziologie	15
Wissenschaftssoziologie	16

BA Soz 16a	Berufspraktikum	Gewicht der Note 21	Workload 21 LP	
Qualifikationsziele: Studierende, die das Berufspraktikum absolviert haben, sind umfassend über sozialwissenschaftlich relevante Bereiche der Berufs- und Arbeitswelt orientiert. Sie haben sozialwissenschaftliches Denken und Handeln anwendungsorientiert in außeruniversitären Arbeitsfeldern erprobt. Sie haben den reziproken Transfer sozialwissenschaftlicher Kompetenzen zwischen Universität und Berufspraxis reflektiert und dabei gelernt, ihre Stärken und Schwächen selbstkritisch einzuschätzen. Sie haben konkrete Vorstellungen über ihren beruflichen Werdegang entwickelt und sind mit Strategien für den Einstieg in den Arbeitsmarkt vertraut.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 51155	Schriftliche Hausarbeit		unbeschränkt	15
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

GES-W13	Bildung und Wissenschaft	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse der spezifischen Orte, Institutionen und Theorien von Bildung und Wissenschaft seit der Antike. Sie verstehen die Bedeutung von Bildung und Wissenschaften für die Stabilisierung und Legitimation politischer Herrschaft, die Interdependenz von gelehrten Theorien und wissenschaftlichen Organisationsformen sowie für die Rolle der Sprache bei der Formierung, Durchsetzung und Kanonisierung von Wissensbeständen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Theorien unter ideengeschichtlichen, politischen und politisch sozialen Fragestellungen selbständig zu analysieren, die Ergebnisse ihrer Recherche in Wort und Schrift angemessen zu präsentieren und diskussionsweise auf die aktuelle Praxis zu beziehen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 48339	Schriftliche Hausarbeit		unbeschränkt	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

POL1.1	Einführung in die Politikwissenschaft	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind befähigt, von politischen Ereignissen abstrahierend eine analytische Perspektive zu entwickeln, darauf aufbauend politikwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren und strukturiert deren Beantwortung zu erarbeiten.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 50477	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BWiWi 4.3	Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Grundlagen empirischer Forschungsprozesse vertraut. Sie kennen zentrale wissenschaftstheoretische Positionen und können diese unterscheiden und darstellen. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse über alternative Forschungsdesigns, Erhebungsmethoden, Auswahlverfahren sowie Analyseverfahren und können diese jeweils problemadäquat anwenden. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Statistiksoftware für die Verarbeitung empirisch gewonnener Daten einzusetzen, Basisauswertungen vorzunehmen und die Analyseergebnisse sinnvoll zu interpretieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 35290	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BA Soz 14	Familiensoziologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen zentrale theoretische Konzepte und wegweisende empirische Studien der Familiensoziologie. Sie sind vertraut mit den zentralen Aspekten und Theorien der Familiensoziologie, insbesondere im Hinblick auf Partnerwahl, Fertilität, Wandel der Familie und Familienformen, Geschlechterverhältnisse und intergenerationale Beziehungen. Zudem besitzen Sie Kenntnisse über das Zusammenspiel von Familie und (Wohlfahrts)Staat und über die Rolle der Familie bei der Reproduktion sozialer Ungleichheit. Sie haben die Fähigkeit erworben, theoretische Kenntnisse auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse hinsichtlich ihrer Relevanz für zivilgesellschaftliches Engagement zu reflektieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der abgeschlossenen Module BA Soz 1, BA Soz 2, BA Soz 3, BA Soz 6, BWiWi 4.3, BA Soz 8 und BWiWi 1.11 und BWiWi 1.12.				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 51227	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 51239	Elektronische Prüfung	120 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BA Soz 16b	Forschungspraktikum	Gewicht der Note 21	Workload 21 LP	
Qualifikationsziele: Studierende, die das Forschungspraktikum absolviert haben, verfügen über die Kompetenz, sozialwissenschaftliche Methoden und Verfahren im Rahmen eines empirischen Projektes anzuwenden. Hierbei haben die Studierenden gelernt, ein eigenes Projekt zu planen und Zeitmanagement in diesem Rahmen durchzuführen. Sie sind über die Forschungs- und Förderlandschaft in Deutschland und der EU orientiert und haben ihren weiteren auf die Forschung bezogenen Ausbildungsweg planvoll angelegt.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 51187	Schriftliche Hausarbeit		unbeschränkt	15
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

PH 2	Grundlagenmodul: Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: In diesem Modul werden Kenntnisse des formalen Argumentierens, der Bedeutung und Wahrheit sprachlicher Äußerungen sowie der Kriterien von Erkenntnis und der Begründung und Methodik von Wissenschaften erworben. Die Studierenden lernen, einschlägige Texte zu analysieren und zu interpretieren, Forschungsergebnisse einzuordnen, Gedankenzusammenhänge nachzuvollziehen, und erhalten im Falle der Logik Gelegenheit, das Gelernte in Übungen anzuwenden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf Inhalte der Komponente a.				
Modulabschlussprüfung ID: 39758	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

BA Soz 1	Grundzüge der Soziologie	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die historische Entwicklung und die Besonderheiten soziologischer Gesellschaftsanalyse. Sie beherrschen die zentralen Grundbegriffe der Soziologie und sind mit grundlegenden Herangehensweisen und Differenzierungen der Soziologie vertraut. Die Studierenden kennen das Verhältnis von Theoriebildung und empirischer Analyse.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 51219	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 51181	Elektronische Prüfung	120 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BWiwI 1.4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden beherrschen ökonomische Grundbegriffe und sind in der Lage, wichtige ökonomische Zusammenhänge über die Allokation der knappen Ressourcen zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren (dem Untersuchungsgegenstand der Mikroökonomik schlechthin) zu verstehen. Sie sind befähigt, grundlegende Verhaltensweisen von Konsumenten und Unternehmen auf den verschiedenen Güter- und Faktormärkten zu analysieren. Den Studierenden sind Kriterien und Methoden an die Hand gegeben, mittels derer sie beurteilen können, wann etwa staatliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Einzelentscheidungen der privaten Akteure einzuschränken, etwa dann, wenn der Wettbewerb behindert oder die Umwelt verschmutzt wird, oder umgekehrt, wenn es gilt, administrative Maßnahmen zurückzuführen, weil beispielsweise die staatliche Bürokratie den Wettbewerb oder sonstige private Aktivitäten behindert. Ziel der Makroökonomik ist es, die grundlegende Logik wirtschaftlicher Entscheidungen innerhalb des komplexen wirtschaftlichen Miteinanders von Menschen und Organisationen zu erkennen. Diese Vorlesung wendet sich an Studierende des Grundstudiums und bietet einen Einstieg in die Volkswirtschaftslehre. Ausgewählte Probleme und Methoden werden behandelt.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 6097	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	9
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

BA Soz 15	Migrationssoziologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen zentrale theoretische Konzepte und wegweisende empirische Studien der Migrationssoziologie. Sie sind vertraut mit den zentralen Aspekten und Theorien der Migrationssoziologie, insbesondere im Hinblick auf Ursachen von Migrationsprozessen- und entscheidungen sowie Konsequenzen von Migration für Migrierende, Herkunfts- und Zielländer. Zudem besitzen sie Kenntnisse über Theorie und Empirie von Integrationsprozessen sowie die Verbindung von Migration und sozialer Ungleichheit. Die Studierenden sind in der Lage, erworbene theoretische Kenntnisse auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse hinsichtlich der Relevanz für zivilgesellschaftliches Engagement zu reflektieren.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der abgeschlossenen Module BA Soz 1, BA Soz 2, BA Soz 3, BA Soz 6, BWiWi 4.3, BA Soz 8, BA Soz 13, BWiWi 1.11 und BWiWi 1.12.</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 51138	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 51200	Elektronische Prüfung	120 Minuten	2	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

BA Soz 10	Organisationssoziologie			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zum Aufbau und zur Funktionsweise sowie zur historischen Entstehung formaler Organisationen und Organisationsfelder wie die der Politik, Massenmedien, Sport und Kunst. Sie kennen einschlägige Methoden der soziologischen Organisationsforschung. Sie besitzen die Fähigkeit, erworbene theoretische Kenntnisse auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse hinsichtlich ihrer Relevanz für zivilgesellschaftliches Engagement zu reflektieren.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der abgeschlossenen Module BA Soz 1, BA Soz 2, BA Soz 3, BA Soz 6 und BWiWi 1.11.</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 51157	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 51191	Elektronische Prüfung	120 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>					

BA Soz 12	Politische Soziologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die zentralen Klassiker der Politischen Soziologie und wissen um die grundlegenden Richtungen und Ansätze einer Politischen Soziologie. Sie können diese eigenständig in politische Analysen umsetzen und Themen aus diesem Fachgebiet bearbeiten. Sie kennen die Spezifika und Eigenheiten einer Politischen Soziologie aus soziologischer und aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Sie sind mit zentralen Aspekten der Politischen Soziologie im Sinne einer Diagnose der Gegenwartsgesellschaften vertraut. Die Studierenden sind mit zentralen Themenfeldern der Politischen Soziologie vertraut und können die entsprechenden Begrifflichkeiten analytisch anwenden. Sie wissen um die Bedeutung des Zusammenhangs von Herrschaft, Ungleichheit und Konflikt für Gesellschaften. Sie kennen die sich unter Globalisierungsbedingungen verschärfende Integrations- und Ordnungsproblematik von Staat und Gesellschaft und wesentliche Desintegrationerscheinungen. Sie kennen die Muster sozioökonomischer Krisenprozesse und politischer Konflikte sowie die damit verbundenen Widerstandsmöglichkeiten und Konfliktformen. Die Studierenden kennen die Bedingungen und die Rolle politischer Partizipation in modernen Gesellschaften. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse hinsichtlich ihrer Relevanz für zivilgesellschaftliches Engagement zu reflektieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der abgeschlossenen Module BA Soz 1, BA Soz 2, BA Soz 3, BA Soz 6 und BWiWi 1.11.				
Modulabschlussprüfung ID: 51223	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BA Soz 8	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen methodische Grundlagenkenntnisse der qualitativen Sozialforschung. Sie sind zur methodenkritischen Lektüre von qualitativen empirischen Studien und Befunden befähigt und kennen Grenzen und Möglichkeiten verschiedener qualitativer Ansätze der Datenerhebung- und analyse. Kompetenzen in der Materialanalyse mit MAXQDA (oder vergleichbaren qualitativen EDV-Programmen) sind vorhanden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Sammelmappe besteht aus den Ausarbeitungen in den Modulkomponenten a und b. Die Bestandteile der Sammelmappe sind bis zum Ende des Semesters der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen.				
Modulabschlussprüfung ID: 51141	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BA Soz 9	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen methodische und statistische Grundlagenkenntnisse. Sie sind zur methodenkritischen Lektüre von empirischen Studien und Befunden befähigt und kennen Grenzen und Möglichkeiten verschiedener Datenerhebungs- und analyseverfahren. Kompetenzen in der computergestützten Datenanalyse wie z.B. STATA (oder vergleichbaren EDV-Programmen) sind vorhanden.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Sammelmappe besteht aus den Ausarbeitungen in den Modulkomponenten a und b. Die Bestandteile der Sammelmappe sind bis zum Ende des Semesters der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen.			
Modulabschlussprüfung ID: 51195	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt 6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

BA Soz SP	Sozialpsychologie	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen einen Überblick über grundlegende methodische Fragen des Faches Psychologie. Zudem erlangen Sie vertiefte Einblicke in psychologische Fragestellungen insbesondere im sozialen Kontext. Vertiefte Kenntnisse erlangen die Studierenden bezüglich der Thematik der Informationsverarbeitung im sozialen Kontext. Sie erwerben Kenntnisse über allgemeine menschliche Kategorisierungsprozesse und können diese auf die Wahrnehmung und Beurteilung sozialer Gegebenheiten übertragen. Zudem erlangen die Studierenden Kenntnisse über die Grundprinzipien, die soziale Interaktionen leiten. Nach Abschluss dieses Moduls erkennen sie die Konsequenzen dieser Prinzipien für soziale Beziehungen und Gruppenprozesse. Darüber hinaus können die Studierenden unterschiedliche empirisch-psychologische Fragestellungen und Designs aus der Perspektive von Versuchspersonen nachvollziehen. Damit vertiefen sie ihre Kompetenz, Ergebnisse qualitativer und quantitativer empirisch-psychologischer Erhebungen und Auswertungen zu verstehen und kritisch zu reflektieren.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 53396 erbracht wurde.			
Modulabschlussprüfung ID: 53380	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2 8
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

BA Soz 3	Sozialstrukturanalyse	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden können die zentralen Konzepte soziologischer Strukturanalyse anwenden und empirisch konkretisieren. Sie kennen Eckdaten der Sozialstruktur und können Sozial- und Wirtschaftsstatistiken unter theoretischen und methodischen Gesichtspunkten kritisch analysieren. Die Studierenden haben Kenntnisse der Analyse der Sozialstruktur moderner Gesellschaften (zentrale Dimensionen, grundlegende Konzeptionen), der Unterschiede zwischen vormodernen und modernen Gesellschaften, der Entwicklungsdynamik von Gesellschaftsformen sowie empirische Kenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands (auch im europäischen Vergleich) erworben. Sie verfügen über eine Orientierung über die strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen sozialen Handelns, speziell im Rahmen von Differenzierungs- und Ungleichheitsanalysen, u.a. im Kontext aktueller soziologischer Zeitdiagnosen. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse hinsichtlich ihrer Relevanz für zivilgesellschaftliches Engagement zu reflektieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 51144	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BA Soz 13	Soziologie der sozialen Ungleichheit	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Das Modul liefert eine Einführung in zentrale theoretische Konzepte und wegweisende empirische Studien zu sozialer Ungleichheit. Die Studierenden sind mit zentralen Aspekten und Theorien sozialer Ungleichheit vertraut und können die entsprechenden Begrifflichkeiten und Methoden anwenden. Dies schließt Phänomene wie Chancenungleichheit und Partizipationsmöglichkeiten ein. Sie können zudem Querbezüge zur Sozialstrukturanalyse (BA Soz 3) herstellen. Sie kennen die sich unter Globalisierungsbedingungen verschärfende Integrations- und Ordnungsproblematik von Staat und Gesellschaft sowie wesentliche Desintegrationserscheinungen. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse hinsichtlich ihrer Relevanz für zivilgesellschaftliches Engagement zu reflektieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der abgeschlossenen Module BA Soz 1, BA Soz 2, BA Soz 3, BA Soz 6, BWiWi 1.11 und BWiWi 1.12.				
Modulabschlussprüfung ID: 51142	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BWiWi 1.11	Statistik I (Deskriptive Statistik)	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen grundlegende Techniken zur Beschreibung von (Massen-)Daten aus empirischen Erhebungen. Die Studierenden haben die Fähigkeit, die zur Analyse von empirischen Daten benötigten Maßzahlen zu bestimmen, inhaltlich zu interpretieren und diese interdisziplinär (z.B. auf Datensätze aus der BWL und VWL) anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, mit grundlegenden Techniken der Wahrscheinlichkeitsrechnung Entscheidungen von Individuen als das Ergebnis stochastischer Prozesse zu betrachten und unter Verwendung geeigneter Verteilungen und Maße zu analysieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36049	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BWiWi 1.12	Statistik II (Induktive Statistik)	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, mit den grundlegenden Verfahren der mathematischen Statistik zu arbeiten und können von einer Stichprobe mit Punkt- und Intervallschätzern auf einen unbekannt Parameter einer Grundgesamtheit schließen. Um die Schätzungen statistisch absichern zu können, beherrschen die Studierenden den Aufbau und die Interpretation von statistischen Hypothesentests. Als grundlegendes kausales Schätzverfahren kennen die Studierenden die Methode des klassischen Regressionsmodells und sind in der Lage damit Datensätze zu analysieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36039	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BA Soz 2	Techniken	Gewicht der Note	Workload
		9	9 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens. Hierzu gehören vor allem das Verstehen und das Verfassen wissenschaftlicher Texte, die Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Präsentationen sowie Zeitmanagement und Arbeitsorganisation. Sie sind durch die Arbeit in Kleingruppen befähigt, im wissenschaftlichen Kontext Aufgaben in Teamarbeit zu diskutieren und zu lösen. Sie sind in der Lage, englischsprachige Fachliteratur zu verstehen und englischsprachige Texte selbst zu verfassen.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Sammelmappe besteht aus den schriftlichen Ausarbeitungen/Hausarbeiten zu den Modulkomponenten a, b und c. Die Bestandteile der Sammelmappe sind bis zum Ende des Semesters der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen.			
Modulabschlussprüfung ID: 51164	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

GES-W11	Technik und Industrie	Gewicht der Note	Workload
		9	9 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in der Geschichte der Naturwissenschaften und ihrer praktischen Verwertung seit der Antike. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse über die soziale Macht von Naturwissenschaften und Technik sowie über deren prägende Wirkung auf Lebensweise und politisches Handeln, Umwelt und Welterschließung der Zeitgenossen, deren Einfluss auf die europäische Expansion nach Übersee, ihren Einfluss auf die europäische Aufklärung wie die moderne europäische Gesellschaft, aber auch über die Interdependenz von Technik, Ökonomie und Krieg. Sie können Dokumente zur Geschichte der Technik und der Industrialisierung aus deren historischen Entstehungsbedingungen interpretieren, aktuelle Entwicklungen in ihrer geschichtlichen Genese erklären und die Resultate ihrer Recherche in Wort und Schrift verständlich darstellen.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 48195	Schriftliche Hausarbeit		unbeschränkt
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2			

BA Soz 4	Theorien in der Soziologie 1: Makrosoziologische Perspektiven	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit der Konstruktion und den Grundbegrifflichkeiten der klassischen und modernen Ansätze gesamtgesellschaftlicher Analyse. Sie sind in der Lage, unter Rückgriff auf theoretische Konzeptualisierungen gesellschaftliche Probleme zu identifizieren und zu beschreiben. Sie sind zur kritischen Auseinandersetzung mit den theoretisch-analytischen Inhalten in der Lage.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 51133	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 51169	Elektronische Prüfung	120 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BA Soz 5	Theorien in der Soziologie 2: Mikrosoziologische Perspektiven	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit zentralen mikrosoziologischen Theorieansätzen, ihrer Leistungsfähigkeit und Angemessenheit zur Erklärung sozialer Prozesse. Sie besitzen die Fähigkeit, Verbindungen zwischen theoretischen Ansätzen und beobachtbaren Abläufen in konkreten Anwendungsbereichen herzustellen. Sie verfügen über ein Verständnis für das Wechselverhältnis zwischen Handlung, Interaktion und Kommunikation. Sie sind zur kritischen Auseinandersetzung mit den theoretisch-analytischen Inhalten in der Lage.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 51213	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 51212	Elektronische Prüfung	120 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BA Soz 18	Thesis	Gewicht der Note 15	Workload 15 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden können alle Phasen der Forschungsarbeit eigenständig planen, durchführen und reflektieren. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung der Thesis ist der Nachweis von 120 LP.			
Modulabschlussprüfung ID: 51202	Abschlussarbeit (Thesis)		1 12
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

BA Soz 17	Vertiefungsmodul Soziologie	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden haben ihre soziologischen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen von Theorien, Anwendungen und Methoden gefestigt, vertieft und verbreitert. Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle soziologische Debatten zu verstehen und sich vor deren Hintergrund zu positionieren. Die Studierenden haben auf Grundlage der in diesem Modul erlangten Kompetenzen individuelle Schwerpunktsetzungen vorgenommen, die sich auf das im Rahmen der Bachelor-Thesis zu bearbeitende Problemfeld orientieren. Sie sind in der Lage, sich mit einem spezifischen Themengebiet der Soziologie kritisch auseinanderzusetzen und über dieses zu diskutieren. Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse hinsichtlich der Relevanz für zivilgesellschaftliches Engagement zu reflektieren.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der abgeschlossenen Module BA Soz 1, BA Soz 2, BA Soz 3, BA Soz 4, BA Soz 5, BA Soz 6, BWiWi 4.3, BA Soz 8, BWiWi 1.11 und BWiWi 1.12.			
Modulabschlussprüfung ID: 51162	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt 12
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

BA Soz 11	Wissenschaftssoziologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP		
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zum Aufbau und zur Funktionsweise sowie zur historischen Entstehung des Wissenschaftssystems. Sie kennen einschlägige Methoden der soziologischen Wissenschaftsforschung. Sie besitzen die Fähigkeit, erworbene theoretische Kenntnisse auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse hinsichtlich ihrer Relevanz für zivilgesellschaftliches Engagement zu reflektieren.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der abgeschlossenen Module BA Soz1, BA Soz 2, BA Soz 3, BA Soz 6, BWiWi 1.11 und BWiWi 1.12.</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 51193	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 51170	Elektronische Prüfung	120 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>					

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung